

## **Satzung**

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr Lauta

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21 Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291) hat der Stadtrat der Stadt Lauta in seiner Sitzung vom 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauta im Sinne §§ 14 Abs.1, 16 Abs.1,2 und 69 des SächsBRKG und der SächsFwVO, §§ 17 und 18 sowie der Tätigkeiten der Feuerwehr Lauta auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Lauta vom 12.12.2007. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

### **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

### **§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Als ein Tagessatz, wird von einer normalen Arbeitszeit von acht Stunden ausgegangen. Bei Nutzung von Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr länger als acht Stunden, können gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.

3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die zusätzlich eingesetzten Geräte
  4. dem Verpflegungssatz, soweit er gewährt wurde.
4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.  
Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
5. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.  
Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.  
Entstehen der Stadt Lauta Kosten durch andere Leistungsnehmer bzw. Firmen, so sind diese auf den Gebühren- bzw. Entgeltspflichtigen umzulegen.
7. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
  - in den Fällen § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs.3 SächsBRKG verlangt von:
  1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Kostenersatz bzw. Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kosten- oder Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Haftung**

1. Für Schäden, die bei der Ausführung eines Entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Lauta dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Lauta vor Ersatzansprüchen freizustellen, sofern dieser nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 9**

### **Erfüllungsstand und Gerichtsort**

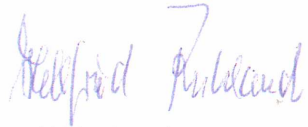
Der Erfüllungsort ist das Gemeindegebiet der Stadt Lauta, der Gerichtsstand befindet sich beim Amtsgericht Hoyerswerda.

## **§ 10**

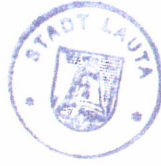
### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
2. Die bisherigen Satzungen zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leippe-Torno vom 15.04.2002 mit Beschlussnummer 4-3/02/6 R, tritt mit selbigem Datum außer Kraft. Gleiches gilt für die durch den Stadtrat der Stadt Lauta am 12.12.2001 mit Beschlussnummer 9 – 106/ 2001 beschlossene Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta., sowie die Satzung zur Änderung der o.g. Satzung Nr.: 1 – 2/2006 vom 18.01.2006 .

Lauta, den 13.12.2007



Hellfried Ruhland  
Bürgermeister



**Anlage**

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta

## Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauta

**I. Stundensätze für Personal**

I.1.1	Ehrenamtliches Personal	22,- Euro / Stunde
I.1.2	Hauptamtliches Personal	entsprechend den tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes

**II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

**II.1 Löschfahrzeuge***II.1.1 Löschgruppenfahrzeuge*

II.1.1.1	Löschgruppenfahrzeug 10/6	58,- Euro
II.1.1.2	Löschgruppenfahrzeug 8	64,- Euro
II.1.1.3	Löschgruppenfahrzeug 16-TS (Katastrophenschutz)	107,- Euro

*II.1.2 Tanklöschfahrzeuge*

II.1.2.1	Tanklöschfahrzeug 16/45-Wald	77,- Euro
----------	------------------------------	-----------

*II.1.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge*

II.1.3.1	Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser	130,- Euro
----------	-----------------------------------	------------

**II.2 Anhängefahrzeuge**

II.2.1	Schaumbildneranhänger 4,5	20,- Euro
II.2.2	Tragkraftspritzenanhänger	23,- Euro
II.2.3	Schlauchtransportanhänger	23,- Euro
II.2.4	Fahrbare Schlauchhaspel	19,- Euro

**II.3 Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

II.3.1	Industriesauger	15,- Euro
II.3.2	Rauchabzuggerät	15,- Euro
II.3.3	Tragkraftspritze 8/8	15,- Euro
II.3.4	Leichtschaumgerät 4/400	15,- Euro
II.3.5	Wasserstrahlpumpe	3,- Euro
II.3.6	Spreizer-, Schneidgerät (Ortsfeuerwehr Lauta- Stadt)	20,- Euro
II.3.7	Spreizer-, Schneidgerät (Ortsfeuerwehr Lauta- Leippe-Torno)	19,- Euro
II.3.8	Saugschlauch	3,- Euro
II.3.9	Druckschlauch- C	3,- Euro
II.3.10	Druckschlauch- B	3,- Euro
II.3.11	Verteiler	2,- Euro
II.3.12	Übergangsstück	1,- Euro

II.3.13	Standrohr mit Schlüssel (nur für Feuerwehrzwecke)	3,- Euro
II.3.14	Strahlrohr	3,- Euro
II.3.15	Pressluftatmer	20,- Euro
II.3.16	Atemschutzmaske	4,- Euro
II.3.17	Chemikalienschutzanzug	36,- Euro
II.3.18	Sägeschutzanzug	13,- Euro
II.3.19	Motorkettensäge	15,- Euro
II.3.20	Einreißhaken	5,- Euro
II.3.21	Aktion-Set	4,- Euro
II.3.22	Beleuchtungsaggregat 0,5	10,- Euro
II.3.23	Beleuchtungsaggregat 4,5	16,- Euro

### III. **Pflege und /oder Reparaturen**

Kosten für Material die der Feuerwehr bei Prüfungen bzw. Reparaturen entstehen, werden dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungspreis plus 10% Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt. Müssen Ausrüstungsgegenstände bzw. Material bei Dritten zur Wartung, Pflege oder Reparatur in Auftrag gegeben werden, so werden in diesen Fällen deren Kosten, zuzüglich der Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Die unter Punkt III. angegebenen Kostensätze verstehen sich zuzüglich der benötigten Personalkosten.

#### **III.1 *Pflege und / oder Reparatur von Atemschutzgeräten***

III.1.1	Regenerierung von Atemschutzgesichtsmasken	10,- Euro
III.1.2	Prüfen Pressluftatmer	14,- Euro
III.1.3	Füllen einer Druckluftflasche 4 Liter	3,- Euro
III.1.4	Füllen einer Druckluftflasche 6 Liter	4,- Euro

#### **III.2 *Pflege und / oder Reparatur von Schläuchen***

III.2.1	Schlauchpflege pro Schlauch	10,- Euro
III.2.2	Einbindung Saugkupplung	5,- Euro
III.2.3	Einbindung Druckkupplung	4,- Euro

### IV. **Verbrauchsmittel**

Sämtliche Verbrauchsmittel wie zum Beispiel Öl- und Chemikalienbinder, Trinkwasser oder Schaumbildner werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

#### **IV.1 *Entsorgungskosten***

Die Entsorgung von speziellen Gefahrstoffen wird entsprechend der der Stadt Lauta in Rechnung gestellten Kosten umgelegt.

IV.1	Entsorgung Ölbindemittel pro Liter	0,70 Euro
------	------------------------------------	-----------

#### **IV.2 *Fahrkosten pro Kilometer An- und Abfahrt***

IV.2.1	Fahrzeuge bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	0,20 Euro
IV.2.2	Fahrzeuge von über 3,5 t bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	0,30 Euro
IV.2.3	Fahrzeuge von über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	0,40 Euro

**V. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr**

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Kosten für Wiederbeschaffung von Material und Einsatzbekleidung, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Sächsischen Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzes und die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.

Kosten die der Feuerwehr entstehen werden dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10% Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt.

Werden durch die Feuerwehr Brandschutzbelehrungen und / oder sonstige schulische Maßnahmen für Dritte erbracht, so wird ein wie unter Punkt I. angesetzter Stundensatz (je Unterrichtseinheit = 0,45 Minuten) in Rechnung gestellt. Vor- und Nachbereitungszeiten werden entsprechend berechnet.